

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 72.

München, den 10. Oktober 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 20 Ziff. 21 der Art. 93 und 96 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind zuständig:

- 1) in Zollstrafsachen und bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, des Tabaks und des Rübenzuckers, über den Spielkartensstempel, sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben die Neben Zollämter